



1. Anwendungsbereich

Diese Betriebstechnische Norm (im Folgenden BtN) definiert die Anlieferung aller Materialien an die Werke der Busch-Jaeger Elektro GmbH (im Folgenden BJE) in Lüdenscheid und Aue.

Die Anlieferung von Formmassen oder Halbzeugen wird in der BtN 67-3 bzw. in der BtN 67-5 geregelt. Abweichungen zu dieser Vorschrift haben nur Gültigkeit, wenn sie im Einkaufsbestelltext hinterlegt sind. Der Anlieferort (Lüdenscheid oder Aue) wird in der Bestellung vorgegeben.

2. Normative Verweisungen

Die folgend zitierten Verweisungen, sind für die Anwendung dieses Dokumentes erforderlich. Bei Datierten gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe, bei undatierten gilt die letzte Ausgabe, des in Bezug genommenen Dokumentes (einschließlich aller Änderungen).

BtN 67-3	Lieferart – Formmassen
BtN 67-5	Lieferart – Halbzeuge
BtN 7310	Verpackungstechnik, Ladungsträger
DIN EN 13698-1	Produktspezifikation für Paletten; Herstellung von 800 mm x 1200 mm x 144 mm Flachpaletten aus Holz (Europäische Tauschpalette)
ISPM 15	Richtlinien zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel
UIC-Kodex 435-2	Gütenorm für eine Europäische Vierwege-Flachpalette aus Holz mit den Abmessungen 800 mm x 1200 mm

3. Begriffe

- 3.1. Artikelreine Anlieferung
Behälter / Karton / Gebinde mit einer Materialnummer als Inhalt.
- 3.2. Artikelgemischte Anlieferung
Behälter / Karton / Gebinde mit mehr als einer Materialnummer als Inhalt.

4. Allgemeine Grundsätze

- 4.1. Warenannahmezeiten im Werk Lüdenscheid: werktags von 07:00 bis 15:00 Uhr
Warenannahmezeiten im Werk Aue: werktags von 07:00 bis 14:00 Uhr

Hinweis zur Anlieferung:

Das Betreten des Lagers, ist nur mit Arbeitssicherheitsschuhen zulässig!

- 4.2. Der Warenbegleitschein / Lieferschein ist von außen gut sichtbar und unverlierbar an der Ware anzubringen.
- 4.3. Bei zollpflichtigen Waren ist dem Lieferschein die Rechnung beizufügen.
- 4.4. Die Stapelbarkeit der MTBs und KLTs darf durch die Füllhöhe sowie der dazugehörigen Füllmaterialien nicht beeinflusst werden.
- 4.5. Bei artikelgemischter Anlieferung darf das maximale Gewicht der Behälter / Karton / Gebinde von 25 kg, nicht überschritten werden, die Artikel sind gebündelt zu trennen.
- 4.6. Im Rahmen einer artikelgemischten Anlieferung in einem Behälter / Karton / Gebinde sind diese gem. Abschnitt 7.2 von außen sichtbar zu kennzeichnen.
- 4.7. Bei artikelreiner Anlieferung darf das maximale Gewicht der Behälter / Karton / Gebinde von 21 kg, nicht überschritten werden.
- 4.8. Anbruchgebundemengen sind zu kennzeichnen.
- 4.9. Auftragspositionen müssen einzeln durch den Wareneingang einlagerbar sein. Eine Anlieferung von Summenbeständen verschiedener Auftragspositionen ist daher nicht zulässig.
- 4.10. Lieferanten mit denen wir einen Austausch von Ladungsträgern (MTB, KLT) und Ladungshilfsmittel (Trays, Zwischenlagen) vereinbart haben, bitten wir um rechtzeitige und selbständige Nachdisposition.
- 4.11. Um unnötige Abfälle zu vermeiden, ist auf den bedarfsgerechten Einsatz von Hilfsmitteln zu achten, die für den Transport, die Einlagerung im Hochregallager oder den Diebstahlschutz tatsächlich erforderlich sind.
- 4.12. Nach Vorgabe des VdS (Verband der Sachversicherer) dürfen polystyrol-schaumverpackte Lieferungen nicht eingelagert werden.
Anlieferungen in Polystyrol-Schaumverpackungen sind daher nicht zulässig!

5. Sonderformen

- 5.1. Anlieferung von Kartonagen:
- | | | |
|---|----|---------------------|
| Bündelung von Versandkartons | zu | 10 Stück gebündelt |
| Bündelung von Innenkartons über 25 dm ² | zu | 50 Stück gebündelt |
| Bündelung von Innenkartons unter 25 dm ² | zu | 100 Stück gebündelt |

Die Palettenhöhe darf bei Anlieferung von Kartonagen und Einlagen (Materialnummernbereiche xx73- bis xx76-1-xxxx) entgegen Abschnitt 6.4 bis max. 1.600 mm betragen.

- 5.2. Anlieferung von BJE-Fertiggeräten:
Für BJE-Fertiggeräte (Materialnummer xxxx-0-xxxx ohne Werbematerial) muss die Qualität der verwendeten Stülp- und Umkartons für den Paketversand ausreichend sein.

6. Allgemeine Grundsätze zur Anlieferung auf Palette

- 6.1. Bei Palettensendungen ist in jedem Fall die Flachpalette nach DIN EN 13698-1 mit den Abmessungen 800 mm x 1200 mm x 144 mm (Europäische Tauschpalette) zu verwenden. Einwegpaletten dürfen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Länder, die nicht Mitglied im Europäischen Palettenpool des internationalen Eisenbahnverbandes sind.
- 6.2. Für Lieferungen aus Drittländern sind die Anforderungen und Richtlinien des IPPC (International Plant Protection Convention) Standards für Holzverpackungen (ISPM 15; Richtlinie 2004/102/EG vom 02.10.2004) umzusetzen.
- 6.3. Die Paletten müssen für die Lagerung im automatischen Hochregallager geeignet sein. Es ist daher besonders darauf zu achten, dass sie auf ebenem Untergrund standfest sind, plan aufliegen und die drei Bodenbretter vollständig ausgebildet sind (siehe auch Abschnitt 8)
- 6.4. Zulässige Palettenabmessungen und maximale Gewichte (inkl. Palette):
1.200 x 800 x 1.200 mm, 960 kg. Paletten mit einem abweichenden Gewicht bzw. Maß bedürfen einer Vorgabe im Einkaufsbestelltext oder entsprechen der Sonderform nach Abschnitt 5.1.
- 6.5. Bei Anlieferungen von Palettensendungen müssen die LKWs für eine Heckentladung mit Überladebrücke geeignet sein. (BJE-Überladebrücke: Höhe 700 mm bis 1.700 mm).
- 6.6. Sofern keine Anlieferzeitpunkte vereinbart sind, ist eine vorab Information bei Sendungsgrößen größer/gleich 30 Paletten über Palettenanzahl, Spediteur, Anlieferdatum und Uhrzeit zu erbringen (z.B. in Form eines Lieferscheins per Fax +49 2351 9562225).
- 6.7. Bei Flachpaletten muss die Zuladung mittig aufgebracht sein, Überstände sind nicht zulässig.

- 6.8. Die Zuladung auf der Palette ist mit einer entsprechenden Ladegutsicherung zu versehen (z. B. Umreifen, Verschrumpfen, Verkleben), wobei die Verpackung (sowohl Palette als auch Karton) nicht deformiert werden darf. Zulässig sind Haftmittel, Kunststoffumreifungsband, Palettendeckel oder PE-Folie. Die Umreifung mit Stahlbändern ist nicht zulässig.
- 6.9. Bei der Ladegutsicherung durch Umhüllen des Packgutes mit einer Folie ist dafür zu sorgen, dass die Einführungsöffnungen (Gabelfreimaß) der Palette freigehalten werden.
- 6.10. Die Verwendung von Ladehilfsmitteln - einschließlich der älteren Ausführung der Gitterboxen z.B. mit Rohrgestell-Fußausführungen - sind nicht zulässig.

7. Lieferscheine und Begleitetiketten/-anhänger

Lieferscheine und Begleitetiketten/-anhänger sind vorzugsweise in der Sprache „deutsch“ auszuführen; alternativ ist eine Ausführung in der Sprache „englisch“ zulässig.

7.1. Lieferscheine:

7.1.1. Zu jeder Anlieferposition ist auf dem Lieferschein der Bezug zu unserer Bestellnummer aufzuführen. Bestellmengen einer Materialnummer aus unterschiedlichen Bestellnummern dürfen nicht zusammengefasst werden.

7.1.2. Auf dem Lieferschein müssen bei jeder Lieferung folgende Angaben erfolgen:

- BJE-Bestellnummer (siehe unsere Bestellung)
- BJE-Materialnummer (siehe unsere Bestellung)
- Artikel-Kurzbezeichnung
- Gesamtstückzahl der Lieferung
- Angabe der Brutto- und Netto Gewichte
- Nach Möglichkeit Angabe der Lieferantenummer (siehe unsere Bestellung)

7.2. Begleitetiketten/-anhänger:

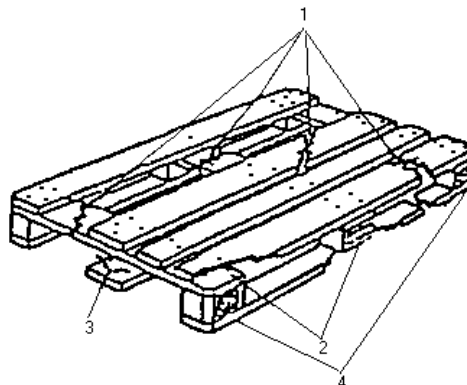
7.2.1. Jedes Gebinde muss gut sichtbar mit einem Begleitetikett/-anhänge mit den folgenden Angaben versehen sein:

- BJE-Materialnummer (siehe unsere Bestellung)
- EAN-Barcode (EAN 13) wenn durch BJE vorgegeben
(muss mittels Scanner lesbar sein, daher Druckbild beachten.)
- Artikel-Kurzbezeichnung
- Herstelldatum
- Stückzahl des Gebindes

Sofern möglich, sind die BJE-Materialnummern mittels Barcode (EAN 128) zu codieren.

8. Tausch und gebrauchsfähige Paletten

- 8.1. Angelieferte Paletten müssen grundsätzlich der DIN EN 13698-1 sowie dem UIC-Kodex 435-2 entsprechen (UIC = Internationaler Eisenbahnverband). Zusätzliche Anforderungen sind im Abschnitt 6 aufgeführt. Nicht gebrauchsfähige Paletten werden als Leistungsstörung / Schlechtlieferung bewertet, und können ggf. als Einwegpaletten angenommen werden. Bezüglich der Entsorgungs- und eventuell anfallender Umpackkosten behalten wir uns vor, uns zustehende Rechte in Anspruch zu nehmen (siehe auch Abschnitt 7).
- 8.2. Als Tauschpalette im Europäischen Palettenpool des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) hergestellte Paletten sind wie folgt beschriftet:
- EPAL-Zeichen (im Oval)
 - Bahn-Zeichen
 - Länderkennzeichen
 - Zahlenkolonne 000-0-0 (Hersteller-Nummer, Herstelljahr, Herstellmonat)
 - EUR-Zeichen (im Oval)
- 8.3. Nicht gebrauchsfähig sind EUR-Flachpaletten (laut UIC-Kodex 435-2), wenn:
- Ein Brett fehlt, schräg oder quer gebrochen ist ①
 - Mehr als zwei Deckrandbretter so abgesplittert sind, dass je Brett mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist (abweichend zum UIC-Kodex 435-2 und mit Bezug auf Abschnitt 4.2.) ②
 - Ein Stützfuß fehlt, so zerbrochen oder abgesplittert ist, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar sind ③
 - Die wesentlichen Kennzeichen fehlen oder unleserlich sind (mindestens ein Zeichen der Bahn und ein Zeichen EUR müssen noch vorhanden sein) ④
 - Offensichtlich unzulässige Bauteile zur Reparatur verwendet worden sind (zu dünne, zu schmale, zu kurze Bretter oder Klötze)
 - Der Allgemeinzustand so schlecht ist, dass die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist (morsche, faule oder mehrere abgesplitterte Bretter oder Klötze).
 - Ladegüter verunreinigt werden.



9. Leistungsstörungen / Schlechtlieferungen

Verstöße gegen BtN-Festlegungen betrachten wir als Leistungsstörung bzw. als Schlechtlieferung im Sinne von BGB / HGB. Wir behalten uns vor, in diesen Fällen uns zustehende Rechte in Anspruch zu nehmen.